

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahr 1844.

Nr. XVI. Verordnung

der Fürstl. Regierung vom 30. Juli 1844, wegen Verkaufs des Mehls nach dem Gewichte.

Nachdem zu vernehmen gewesen, daß zeither beim Verkaufe des Mehls nach dem Maaße mehrfach Mißbräuche zum Nachtheile der Käufer vorgekommen sein sollen, so wird anmit verordnet, daß vom 1. September des laufenden Jahres an das Mehl nicht mehr nach dem Maaße, sondern durchgängig nach dem Gewichte zu verkaufen ist, indem zugleich für jeden erweislichen Controventionsfall, in welchem von oben gebachtem Zeitpunkte an käuflich abgegebenes Mehl vermessen, anstatt verwogen worden ist, eine Geldbuße von fünf Gulden, wovon ein Dritteltheil der Denunciant erhält und zwei Dritteltheile in die betreffende Ortscarmencasse fließen, festgesetzt wird.

Die Unterbehörden werden beauftragt, auf Aufrechthaltung dieser Verordnung zu invigiliren und invigiliren zu lassen, in vorkommenden Zuwiderhandlungsfällen aber gehörige Untersuchung und Bestrafung vorzunehmen.

Rudolstadt, den 30. Juli 1844.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

H. H. Blaußl.